

Gebührensatzung

für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen und sonstigen Leistungen im vorbeugenden Brandschutz im Odenwaldkreis

Auf der Grundlage des

- § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 794),
- § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.11.2009 (GVBl. I S. 423) in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) vom 28.01.2011 (GVBl. I S. 140),
- Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436),

hat der Kreistag des Odenwaldkreises in der Sitzung am 05.07.2004 nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Zur Abgeltung der dem Kreis aus der Durchführung einer Gefahrenverhütungsschau und von Leistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes entstehenden Kosten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtig sind alle im Rahmen einer Gefahrenverhütungsschau durchgeführten Erst- und Nachbesichtigungen sowie beantragte nachträgliche Mängelerörterungen und Leistungen gemäß § 15 HBKG in Verbindung mit den in § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2007 (GVBl. I S. 548), genannten baulichen Anlagen.

Soweit für Amtshandlungen nach dieser Satzung eine Gebühr nicht vorgesehen ist, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 3

(Höhe der Gebühren)

1) Die Gebühr beträgt für eine im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau erfolgte

- | | |
|--|---------|
| 1. Erstbegehung bis zu einer halben Stunde Begehungsdauer einschließlich der Fahrtkosten | 82,50 € |
| 2. Erstbegehung bis zu einer halben Stunde Begehungsdauer im Rahmen eines baurechtlichen Überprüfungsverfahrens einschließlich der Fahrtkosten | 78,00 € |
| 3. Begehung einer beantragten Mängelerörterung bis zu einer halben Stunde Begehungsdauer einschließlich der Fahrtkosten | 78,00 € |

- | | |
|---|---------|
| 4. Nachbesichtigung bis zu einer halben Stunde
Besichtigungsdauer einschließlich der Fahrtkosten | 82,50 € |
| 5. angefangene ½ Stunde Zeitmehraufwand bei der Durchführung
einer Gefahrenverhütungsschau oder Nachbesichtigung | 64,50 € |
- 2) Die Gebühr beträgt für eine
- | | |
|---|----------|
| 1. Fachtechnische Beratungsleistung bei der Planung baulicher Anlagen
bis zu einer Beratungsdauer von 1 Stunde | 80,00 € |
| zzgl. pro angefangene halbe Stunde Beratungsdauer | 40,00 € |
| 2. Prüfung und Abnahme von Feuerwehrplänen | |
| bis 5 Blatt Umfang | 79,50 € |
| bis 10 Blatt Umfang | 112,50 € |
| über 10 Blatt Umfang | 174,00 € |
| 3. Aufschaltung von Brandmeldeanlagen oder Löschanlagen
bei einer Begehungszeit bis zu 1 Stunde | 74,00 € |
| über 1 Stunde | 123,50 € |
- 3) Durch die Gebühr sind jeweils alle mit der Amtshandlung verbundenen Kosten und Auslagen einschließlich Fahrtkosten abgegolten.

§ 4 (Gebührenschildner)

1. Gebührenschildner ist der Eigentümer, der Besitzer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter des der Gefahrenverhütungsschau unterworfenen Objektes zur Zeit der Bescheiderteilung sowie der, der eine Leistung im Sinne des § 2 beantragt. Mehrere Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschildner.
2. Bezüglich der Gebührenbefreiung gilt § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 5 (Entstehung und Fälligkeit)

Die Gebührenschild entsteht mit Beendigung der vorgenommenen Leistungen und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird gemäß § 4 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 220 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1566), mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 (Rechtsbehelf)

Ein Widerspruch gemäß § 69 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577) gegen einen im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau erlassenen Mängelbeseitigungsbescheid entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung der festgelegten Gebühr, da der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bezüglich der Zahlungsverpflichtung keine aufschiebende Wirkung hat.

Soweit der Zahlungspflichtige ausschließlich gegen die geforderte Gebühr rechtlich vorgehen will, ist ein Widerspruch gemäß § 16 a des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) in der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S.622), nicht zugelassen. Als Rechtsbehelf gegen die Gebührenfestsetzung ist danach ausschließlich die Klage zulässig.

§ 7

Die Satzung tritt zum 1. April 2013 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt erlischt gleichzeitig die bisherige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 16. November 2004.

Erbach, 21. März 2013

gez.
Oliver Grobeis
Erster Kreisbeigeordneter des Odenwaldkreises